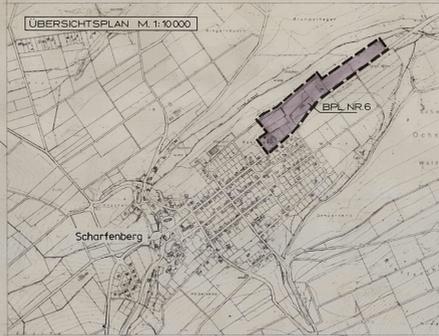


Kopie von Herrn Ossola
am 08.09.2015
St. Scheller



Fl. 1

Fl. 6

PRÄAMBEL

1. Zweck und Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2. Ziele und Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung
3. Festsetzung der Bauweise und der Bauweise

FESTSETZUNGEN

GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

GE¹ Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

GE² Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

GE³ Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

GE⁴ Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)

ABSTANDSLISTE

Die Abstände sind in der Tabelle angegeben.

1. Abstand zu Wohngebieten

2. Abstand zu öffentlichen Grünanlagen

3. Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen

4. Abstand zu öffentlichen Versorgungsanlagen

5. Abstand zu öffentlichen Anlagen

6. Abstand zu öffentlichen Anlagen

7. Abstand zu öffentlichen Anlagen

8. Abstand zu öffentlichen Anlagen

9. Abstand zu öffentlichen Anlagen

10. Abstand zu öffentlichen Anlagen

11. Abstand zu öffentlichen Anlagen

12. Abstand zu öffentlichen Anlagen

13. Abstand zu öffentlichen Anlagen

14. Abstand zu öffentlichen Anlagen

15. Abstand zu öffentlichen Anlagen

16. Abstand zu öffentlichen Anlagen

17. Abstand zu öffentlichen Anlagen

18. Abstand zu öffentlichen Anlagen

19. Abstand zu öffentlichen Anlagen

20. Abstand zu öffentlichen Anlagen

21. Abstand zu öffentlichen Anlagen

22. Abstand zu öffentlichen Anlagen

23. Abstand zu öffentlichen Anlagen

24. Abstand zu öffentlichen Anlagen

25. Abstand zu öffentlichen Anlagen

26. Abstand zu öffentlichen Anlagen

27. Abstand zu öffentlichen Anlagen

28. Abstand zu öffentlichen Anlagen

29. Abstand zu öffentlichen Anlagen

30. Abstand zu öffentlichen Anlagen

31. Abstand zu öffentlichen Anlagen

32. Abstand zu öffentlichen Anlagen

33. Abstand zu öffentlichen Anlagen

34. Abstand zu öffentlichen Anlagen

35. Abstand zu öffentlichen Anlagen

36. Abstand zu öffentlichen Anlagen

37. Abstand zu öffentlichen Anlagen

38. Abstand zu öffentlichen Anlagen

39. Abstand zu öffentlichen Anlagen

40. Abstand zu öffentlichen Anlagen

41. Abstand zu öffentlichen Anlagen

42. Abstand zu öffentlichen Anlagen

43. Abstand zu öffentlichen Anlagen

44. Abstand zu öffentlichen Anlagen

45. Abstand zu öffentlichen Anlagen

46. Abstand zu öffentlichen Anlagen

47. Abstand zu öffentlichen Anlagen

48. Abstand zu öffentlichen Anlagen

49. Abstand zu öffentlichen Anlagen

50. Abstand zu öffentlichen Anlagen

51. Abstand zu öffentlichen Anlagen

52. Abstand zu öffentlichen Anlagen

53. Abstand zu öffentlichen Anlagen

54. Abstand zu öffentlichen Anlagen

55. Abstand zu öffentlichen Anlagen

56. Abstand zu öffentlichen Anlagen

57. Abstand zu öffentlichen Anlagen

58. Abstand zu öffentlichen Anlagen

59. Abstand zu öffentlichen Anlagen

60. Abstand zu öffentlichen Anlagen

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) am 28.9.1988 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 17.10.1988 bekannt gemacht worden. Brilon, den 9.8.1989 gez. Friederichs	Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) am 28.9.1988 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 17.10.1988 bekannt gemacht worden. Brilon, den 7.8.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 Abs. 1 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 7.3.1988 durchgeführt. Brilon, den 7.8.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 28.9.1988 den Entwurf dieses Bebauungsplanes öffentlich ausgeschrieben und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Brilon, den 7.8.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) bis zum 28.10.1988 öffentlich ausgeschrieben und seine öffentliche Auslegung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 17.10.1988 bekannt gemacht worden. Brilon, den 7.8.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Für die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) hat der Rat der Stadt Brilon am 28.10.1988 öffentlich ausgeschrieben und seine öffentliche Auslegung entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 17.10.1988 bekannt gemacht worden. Brilon, den 7.8.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan
Der Rat der Stadt Brilon hat am 28.10.1988 über die vorgezeichnete Antrags- und Sachverhaltsdarstellung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) als Sitzung und die Begründung beschlossen. Brilon, den 7.8.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 3.8.1989 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) als Sitzung und die Begründung beschlossen. Brilon, den 7.8.1989 Bürgermeister gez. Hülshof Ratmitglied gez. Bödefeld Schriftführer gez. Pack	Der Bebauungsplan ist dem Regierungspräsident Arnsberg am 17.8.1989 gemäß § 11 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) angesetzt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.11.1989 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Brilon, den 5.12.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauNVO vom 08.12.1986 (OGBl. I, S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Entscheidung ist durch dieses Bebauungsplan mit Begründung vom 12.12.1989 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon bekannt gemacht worden. Brilon, den 5.12.1989 gez. Schüle Der Stadtdekan	Beschneidung Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvereinbarung mit dem Original wird hiermit bestätigt. Brilon, den Der Stadtdekan	Planverfasser: STADT BRILON Bauverwaltungsamt Plangebietsgröße: 5,8 ha (planmetrisch)

Die Planunterlagen wurden durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30.07.1981. Die Höhen wurden aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 übernommen und durch örtliche Messungen ergänzt.
Brilon, den 19.4.1989
Kreisobervermessungsamt

STADT BRILON
OT, SCHARFENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„GEWERBEGEBIET“

M, 1:1000

0,8
16
II
Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUWEISE, BEBAUUNGSWEISE UND NUTZUNGSWEISE (GRUNDSTÜCKSEINER) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

offene Bauweise, jedoch mit Einzelgebäude über 10,00 m Höhe zulässig

Leopore

bebaubare Grundstücksfläche

nichtbebaubare Grundstücksfläche

FLÄCHE FÜR VERORDNUNGSANLAGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO)

Elektrifizierte

ABSTÄNDLICHE UNTERSCHIEDLICHE AUFGABEN VON BAUGEBIETEN (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Straßenbahngrünanlagen

Grünfläche

Waldgebiet

Verkehrsweg

ANPASSUNG ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Reinlich ohne Elm- und Aufst. d.

Die Grundstücke der freien Straße der 0,7 sind zur Straße hin

rückwärts (ohne für und Teil) aufzufriedigen.

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauNVO)

Auf den Flächen sind Pflanzflächen, von 100 qm Pflanzfläche mind. 4 Bäume und 15 Sträucher, vorzusehen. Die Pflanzflächen haben in 5 Reihen in einer unregelmäßigen Baum- und Strauchgruppen zu erfolgen.

Es dürfen nachstehende Baum- und Strauchgruppen gepflanzt werden:

Bäume: Eberesche, Wildkirsche, Winterlinde, Bergahorn und Hainbuche.

Alle Pflanzen müssen die Mindesthöhe von 1,20 m erreicht haben.

Straucharten: Traubeneiche, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Hainbuche und Hainbuche.

Alle Pflanzen müssen die Mindesthöhe von 80 cm erreicht haben.

ERHÄLTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauNVO)

Baumgruppe - zeitig zu erhalten

MIT LEITUNGSLEITUNGEN ZUSAMMENGEFASSTE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)

zu bebaubare Flächen / mit Geh-, Fahr- und

Leitungsgruppen zusammen der Stadt Brilon und anderen Grundbesitzern

= kein/Elktrifiziert (EVW)

GRÜNDE DES BAU- UND VERFAHRENSRECHTES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauNVO)